

# RS Vwgh 2013/12/11 2012/04/0126

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.12.2013

## Index

54/02 Außenhandelsgesetz

### Norm

AußWG 2011 §6 Abs1;

AußWG 2011 §6 Abs2 Z6;

1. AußWG 2011 § 6 heute
2. AußWG 2011 § 6 gültig ab 01.10.2011

1. AußWG 2011 § 6 heute
2. AußWG 2011 § 6 gültig ab 01.10.2011

### Rechtssatz

Der in § 6 Abs. 2 Z. 6 AußWG 2011 genannte Aspekt ist nur einer von mehreren in § 6 Abs. 2 demonstrativ aufgezählten Aspekten, der bei der Beurteilung des genannten eindeutigen Risikos im Sinne einer Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen ist. Ist daher ein "eindeutiges Risiko" iSd § 6 Abs. 1 AußWG 2011 bereits aufgrund einzelner Kriterien des § 6 Abs. 2 AußWG 2011 als gegeben anzunehmen, so bedarf es nicht zwingend einer Auseinandersetzung mit den übrigen Kriterien dieser Bestimmung. Der in Paragraph 6, Absatz 2, Ziffer 6, AußWG 2011 genannte Aspekt ist nur einer von mehreren in Paragraph 6, Absatz 2, demonstrativ aufgezählten Aspekten, der bei der Beurteilung des genannten eindeutigen Risikos im Sinne einer Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen ist. Ist daher ein "eindeutiges Risiko" iSd Paragraph 6, Absatz eins, AußWG 2011 bereits aufgrund einzelner Kriterien des Paragraph 6, Absatz 2, AußWG 2011 als gegeben anzunehmen, so bedarf es nicht zwingend einer Auseinandersetzung mit den übrigen Kriterien dieser Bestimmung.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2012040126.X01

### Im RIS seit

24.01.2014

### Zuletzt aktualisiert am

21.02.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)